Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen e.V.
Beitragsordnung (Stand: 4. Dezember 2025)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung der Gründungsversammlung des Bundesverbandes der Arbeitsrechtler in Unternehmen („BVAU“ oder "Verein") in der Fassung vom 29. April 2013.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des BVAU ist das Beitragsaufkommen seiner ordentlichen Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Desweiteren ist der BVAU auf die freiwillige Förderung durch juristische und natürliche Personen (Sach- und Geldspenden) angewiesen, die den Satzungszweck und die Verbandstätigkeit unterstützen wollen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 29. April 2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. §10 Abs. 2 der Satzung mindestens auf der Webseite des BVAU als Anlage zur Satzung bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich. Sofern die Webseite des Verbandes noch nicht abrufbar ist, wird die Beitragsordnung zusätzlich im Rahmen der Versendung oder Abfrage des Beitrittsformulars potentiellen Mitgliedern bekannt gemacht.

IV. Regelungen (ordentliche Mitgliedschaft)

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe des jährlichen Beitrags für ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 der Satzung beträgt € 140.
3. Sofern mehrere Mitglieder aus einen Unternehmen persönliches Mitglied im BVAU sind, ist unter folgenden Voraussetzungen eine abweichende Beitragsberechnung möglich („Gruppenmitgliedschaft“): Ab dem 5. Mitglied sinkt der persönliche Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft für alle Mitglieder aus dem gleichen Unternehmen um 20% vom jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag, ab dem 10. Mitglied um 30% vom jeweils gültigen Beitrag.Die Voraussetzungen für eine solche Gruppenmitgliedschaft müssen zu Beginn des jeweiligen Beitragsjahres (Kalenderjahr) vorliegen, erstmalig zum Beitragsjahr 2018. Fallen diese Voraussetzungen in den Folgejahren zu Beginn eines Beitragsjahres weg, greifen automatisch die passenden Beitragsregelungen (Ziffer 3) für die aktuell verbleibenden Mitglieder des Unternehmens. Werden im Laufe eines Beitragsjahres die Voraussetzungen für eine Gruppenmitgliedschaft erreicht, bleiben die Regelungen zum unterjährigen Eintritt nach Ziffer 5 für das entsprechende Mitglied hiervon unberührt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem BVAU, beispielsweise der Geschäftsstelle nach Einrichtung dieser mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Eintritt** in den BVAU als ordentliches Mitglied bis zum 31.7. des laufenden Kalenderjahres ist der volle, bei einem Eintritt danach der hälftige Jahresbeitrag (€ 70) für das laufende Kalenderjahr zu

zahlen. Diese Regelung gilt nicht für das Rumpfwirtschaftsjahr der Gründung des BVAU (2013). Nach Beschluss des Präsidiums kann der geltende volle Jahresbeitrag ab einem bestimmten Stichtag vorübergehend oder bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres reduziert werden.

6. Bei vorzeitiger Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird jedem Mitglied im Rahmen der Aufnahmebestätigung oder im Rahmen der Aufforderung zur Zahlung des Beitrags mitgeteilt.

8. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ist zum 31.03. des Jahres fällig. Im Jahr der Gründung des BVAU (2013) wird die Fälligkeit im Rahmen der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliederbeitrags geregelt.

9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** in Höhe von € 5 für die erste Mahnung und für die zweite Mahnung in Höhe von € 10 erhoben.

10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird jedem ordentlichen Mitglied im Aufnahmeantrag oder im Rahmen der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages angeboten. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

11. Gemäß § 10 Abs. 2 BVAU-Satzung kann die Verpflichtung zur Beitragszahlung für einen begrenzten Zeitraum entfallen, wenn die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds rechtzeitig ruhend gestellt wurde. Solche Fälle (Ruhen der Mitgliedschaft) können insbesondere abgrenzbare Zeiträume wie Elternzeiten, Sabbatical, Pflegezeiten nach dem **Familienpflegezeitgesetz** oder vergleichbare Fälle sein. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist durch das geschäftsführende Präsidium oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter, beispielsweise Leitung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu bestätigen.